

HRRS-Nummer: HRRS 2008 Nr. 315

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2008 Nr. 315, Rn. X

BGH 1 StR 91/08 - Beschluss vom 18. März 2008 (LG München I)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. März 2008 beschlossen: Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts München I vom 6. August 2007 werden mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass Nummer VII der Urteilsformel im Hinblick auf die Entscheidung BGH, Urt. vom 7. Februar 2008 - 4 StR 502/07 - entfällt (§ 349 Abs. 4 StPO). Im Übrigen hat die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigungen keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben (§ 349 Abs. 2 StPO). Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.